

Pöser Zeitung.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Montage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24 Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an. Inserate (1½ Sgr. für die viergespaltene Zeile) sind an die Expedition zu richten.

Amtliches.

Berlin, 8. Oktbr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem bisherigen Vice-Präsidenten beim Obergericht, Wirklichen Geheimen Ober-Schreiber Dr. Busse, den Nothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserl. russischen Staatsrath Philo Josphoff im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem k. bayerischen Obersten a. D. von E. Escoq auf Schloß Roslau, im Kreise Oberrhein, den Nothen Adler-Orden zweiter Klasse, dem Rechnungsrath Moeller bei der Regierung zu Stralsund und dem Kanzleirath a. D. Jakobson zu Warschau den Nothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem k. bayerischen Hauptmann und Adjutanten des Prinzen Karl von Bayern R. H. Freiherrn von Freyberg, den Nothen Adler-Orden dritter Klasse, dem praktischen Arzt Dr. Eduard Jaeger zu Wien, dem Oberförster a. D. von Almann zu Wittenberg und dem Kaufmann und Stadthalter August Gottfried Schmitt zu Friedland, im Kreise Waldburg, den Nothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Schullehrer und Organisten Valentin Zaruba zu Stanislaw, im Kreise Ratibor, und dem Schullehrer Joseph von Altenbeuthen, im Kreise Ziegenrück, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner den Gerichtsassessor von Poffow in Posen zum Garisonauditeur daselbst zu ernennen.

Der bisherige Privatdozent Dr. Muther in Halle ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der R. Universität zu Königsberg, so wie der praktische Arzt Dr. Pauls zum Kreisphysikus des Kreises Montjoie, und der Thierarzt erster Klasse, August Heinrich Theodor Farmer, zum Kreis-Thierarzt für den Rügener Kreis, Regierungsbezirk Stralsund, ernannt worden.

Abgerufen: Der Fürst von Pleß, nach Fürstentum; Se. Exz. der Wirkliche Geheim Rath Greiner von Armin, nach Bonn.

Mr. 237 des St. Anz. enthält Seitens des R. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einen Bescheid vom 5. Oktbr. 1856, betr. die Geldzeichen im Handelsverkehr. In dem Bescheid vom 19. v. M. hat die Handelskammer die Ansicht zu begründen versucht, daß die Verlegenheiten, welche in neuerer Zeit an dem Geldmarkt hervorgerufen sind, zum großen Theil durch den Mangel an kleineren Papiergeldabschnitten hervorgerufen seien, welcher durch die Ausschließung fremder Geldzeichen und durch die von der preussischen Bank übernommene Einziehung der preussischen Kassenscheine herbeigeführt worden sei. Es werden hieran Anträge gestellt, welche eine Vermehrung der für den kleineren Verkehr geeigneten Umlaufmittel zum Zwecke haben. Ohne hier auf eine Erörterung der nicht zu begründenden thatsächlichen Unterstellungen einzugehen, mache ich der Handelskammer bemerkt, daß in der Vermehrung von Geldzeichen, welche in täglichem Verkehr das selten gewordene Silbergeld zu vertreten geeignet wäre, nicht füglich ein wirksames Mittel erkannt werden kann, diejenigen Störungen des Verkehrs mit Kapitalien zu beseitigen oder auch nur zu erleichtern, welche ihre vorzüglichste Veranlassung in einer übertriebenen Ausbehnung von Spekulationen aller Art gehabt haben.

Berlin, den 6. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten: von der Seydt.

An die Handelskammer zu N.

Posen, 8. Oktbr. [Der Provinziallandtag.] Das Allerhöchste Provisionsdekret vom 30. v. M. lautet: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. entbieten Unseren zum Provinziallandtag einberufenen Ständen des Großherzogthums Posen Unsern landesväterlichen Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Verathung und Erledigung zugehen: 1) In Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 haben Unsere getreuen Stände Mitglieder und Stellvertreter zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer neu zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beachtenden Momente bewendet es lediglich bei den Vorschriften, nach welchen die diesfälligen Wahlen bereits früher stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden. 2) Ungleich haben Unsere getreuen Stände mit Rücksicht auf die denselben durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. 3) Wir lassen Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens für kleinere Landgüter in den Landesteilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat, nebst Motiven zugehen und wollen ihre gutachtliche Aeußerung darüber erwarten. 4) Da sich das Bedürfnis der Regulierung des Abdeckereiwesens gezeigt hat, haben Wir den Entwurf eines dahin zielenden Gesetzes ausarbeiten lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen. In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt. Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Karlsruhe, den 30. September 1856. (gez.) Friedrich Wilhelm. (gegeg.) v. Manteuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Raumer. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel. An die zum Provinziallandtag des Großherzogthums Posen versammelten Stände.“

Telegraphische Depeschen der Pöser Zeitung.

Paris, Dienstag, 7. Oktbr., Morgens. Der heutige „Moniteur“ enthält einen Bericht des Finanzministers Magne über die Finanzlage, welcher dieselbe trotz der stattgehabten Kalamitäten als eine gute schildert. Der Bericht

rechtfertigt die Maßnahmen der Bank und stellt die Krisis als eine vorübergehende dar, veranlaßt durch Ueberhäufung mit Werthpapieren. Frankreich habe seit 1850 achthundert Millionen Francs baaren Geldes mehr erhalten, als es ausgeführt habe. Der Bericht sagt ferner, daß die letzte Anleihe zur Deckung der Kriegskosten ausreichen werde, daß die Einnahmen zunehmen und die Abgaben gut eingingen. Die Basis des Budgets vom Jahre 1858 werde auf den gewöhnlichen Elementen beruhen. — Der Kaiser wird Mittwoch die Garde Revue passieren lassen. — Gestern Abend wurde die Prozente auf dem Boulevard zu 66 gehandelt.

Bern, Dienstag, 7. Oktbr. Die Agitation für die waadtländische Eisenbahn ist im Wachsen. Zu Morges (Morsee) sind 600 Volksabgeordnete versammelt, welche die Volksouveränität in Gefahr erklärten, und ein Centralkomitee niedergesetzt haben. Dieselben haben eine Adresse an die waadtländischen Behörden, und an das schweizer Volk beschlossen.

(Eingeg. 8. Oktober, 9 Uhr Vormittags.)

Deutschland.

Preußen. AD Berlin, 7. Oktober. [Die Neuenburger Angelegenheit; Gerüchte; der Ministerpräsident.] In Ermangelung thatsächlicher Neuigkeiten, tauchen allerlei Gerüchte auf, welche zwar alle Kombinationen des Möglichen und Wahrscheinlichen erschöpfen, aber kaum irgendwie den Schleier lüften, welcher die Verhältnisse der Kabinette verhüllt. Die Neuenburger Frage, als die den deutschen Interessen am nächsten liegende, wird vorzugsweise von den Konjunkturpolitikern als dankbarer Stoff benutzt. Hier heißt es, Preußen werde seine Ansprüche vor dem erneuten Aneup der Pariser Konferenz geltend machen; dort versichert man, der deutsche Bundestag werde durch ein entscheidendes Votum eine Lösung der Frage herbeiführen; endlich tritt auch die Behauptung auf, daß Preußen der Schweizer Eidgenossenschaft bereits ein Ultimatum gestellt, und im Falle der Verwerfung desselben mit der militärischen Besetzung Neuenburgs gedroht habe. Wenn man mit einigem Grunde annehmen darf, daß die beiden ersten Angaben sich wenigstens auf der Fährte des Richtigen befinden, so schweift dagegen das letztere Gerücht ganz außerhalb der Sphäre der Besonnenheit und Mäßigung, welche die Politik unserer Regierung niemals verleugnet hat. Preußen will sein Recht wahren; dies liegt schon in den wiederholten Protestationen ausgesprochen, welche es an die Eidgenossenschaft gerichtet, und sämtlichen Kabinetten Europa's mitgetheilt hat. Allein es will die Angelegenheit nicht vom Standpunkte einseitiger Interessen behandeln, und nicht ohne Rücksicht auf die allgemeine Lage Europa's zur Entscheidung bringen. Darum hat es Anlaß zu dem Protokoll vom Jahre 1852 gegeben, welches seinen Rechtsansprüchen die Mitwirkung der Großmächte sichert. Wenn aber dadurch die Neuenburger Frage zu einer europäischen Angelegenheit erhoben worden ist, so kann Preußen, ohne seiner bisherigen Politik untreu zu werden, nicht eher entscheidende Schritte thun, als bis auch das letzte friedliche Mittel: die diplomatische Intervention der Großmächte, versucht ist. Da für eine gemeinsame Verathung der Großmächte die bevorstehende Wiedereröffnung des Pariser Kongresses die bequemste Gelegenheit bietet, so nimmt man in politischen Kreisen mit großer Bestimmtheit an, daß dort über die Streitfrage, soweit sie vor das Forum Europa's gehört, ein entscheidender Beschluß gefaßt werden wird.

Viele Stimmen bringen auch die Reise des Königs nach Süddeutschland mit den Vorbereitungen zur Lösung der Neuenburger Frage in Zusammenhang, sei es, daß man dabei den Durchmarsch preuß. Truppen nach der Schweiz im Auge habe, oder auf eine an den Bundestag zu richtende Vorlage über die Neuenburger Angelegenheit hindeute. Jedenfalls steht fest, daß die Reise des Königs schon beabsichtigt war, ehe noch an die royalistische Bewegung gedacht werden konnte. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Besprechungen der Fürsten und Staatsmänner, welche jetzt im Süden zusammentreffen, auch die brennenden Fragen der politischen Situation zum Gegenstand nehmen. Auch liegt es nicht außer der Möglichkeit, daß Preußen ein Votum des Bundestages verleihe, um seinen Ansprüchen nach allen Seiten hin noch größeres Gewicht zu verleihen. — Heute wird hier berichtet, daß der Ministerpräsident schon vor Sr. Maj. dem Könige in München verlassen und aller Wahrscheinlichkeit nach morgen oder übermorgen in Berlin eintreffen wird.

Berlin, 7. Oktbr. [Vom Hofe; Verschiedenes.] Ihre Majestäten werden, wie gleich bei der Abreise bestimmt war, am Sonnabend Nachmittag von München auf Schloß Sanssouci eintreffen. Der Ministerpräsident v. Manteuffel, welcher den Allerhöchsten Personen dorthin gefolgt ist, hat seine Rückkehr von dort bereits auf morgen angemeldet (s. oben). Die Prinzessin Friedrich von Hessen-Kassel ist heute Nachmittag auf der Hamburger Bahn von Kopenhagen hier eingetroffen, fuhr aber gleich darauf mit ihrer Schwester, der Landgräfin von Hessen-Philippsthal, nach Potsdam, wo sie von den erlauchtesten Eltern bei ihrer Ankunft empfangen und nach Schloß Glienicke geleitet wurde. Die Landgräfin von Hessen machte heute Vormittag eine Spazierfahrt durch den Thiergarten; im Begriff, nach Schloß Monbijou zurückzufahren, brach in der Nähe des Zeughauses an ihrem Wagen eine Achse, doch hatte dieser Unfall keine weiteren Folgen. — Der Oberbürgermeister Brandt aus

Brandenburg, welcher sich in Breslau eines überaus huldvollen Empfanges Seitens der Kaiserin Mutter zu erfreuen hatte, ist von dort hier angekommen, machte heute vielen hochstehenden Personen, städtischen Beamten etc. seine Besuche und will morgen nach Brandenburg zurückkehren. — Der General v. Dankbahr wird während seines achtstägigen Urlaubes in Berlin verweilen und alsdann wieder auf seinen Posten zurückkehren. — Die hiesigen Zeitungen melden heute bereits, doch unter Reserve, daß der Vicepräsident Seiffert vom Disziplinarhofe zur Entlassung aus dem Staatsdienst ohne Pension verurtheilt worden sei. Seine Vertheidigung hatte der Justizrath Geppert übernommen. Die Anklage lautete auf Mitwissenschaft um den Depeschendiebstahl bei dem General v. Gerlach und dem Kabinetsrath Niebuhr. Man glaubt nicht, daß der Präsident an das Staatsministerium appelliren, wohl aber, daß er sein Mandat als Abgeordneter niederlegen werde. Jetzt ist man auf den Ausgang des Lindenbergschen Prozesses gespannt, in welchem bereits in nächster Woche zu Potsdam ein neuer Termin angesetzt ist. Man will noch nicht recht daran glauben, daß der General v. Gerlach als Zeuge erscheinen werde. — Von dem Kaiser Napoleon erzählt man sich hier, im Gegensatz zu offiziellen und offiziellen Pariser Nachrichten, daß er sehr leidend gewesen sei und an heftigen Magenkrämpfen gelitten habe.

[Provinzial-Landtag.] Am 5. d. wurde der Provinziallandtag für die Provinz Schlesien in Breslau, für die Provinz Westphalen in Münster und für die Provinz Preußen in Königsberg eröffnet.

[Das Deputatholz.] Häufig schon ist darüber an verschiedenen Orten geklagt, daß Schullehrer auf dem Lande das ihnen gelieferte Deputatholz verkaufen, welches sowohl zu ihrem eigenen Gebrauch als zur Beheizung des Schullokals bestimmt ist. Oft kommen die Lehrer dann nachher in die Lage, das Schulzimmer nicht heizen zu können. Im Memeler Kreise hat dieser Mißbrauch so um sich gegriffen, daß der Landrath an die Ortsvorstände die Aufforderung ergehen ließ, die betreffenden Lehrer namhaft zu machen.

[Für Apotheker.] Den sämtlichen hiesigen Apothekern ist durch eine Circularverfügung des k. Polizeipräsidenten aufgegeben worden, die sonst auf Grund eines Rezeptes ohne Weiteres auf Verlangen repetirte Arznei Morphinum aceticum von jetzt ab nicht mehr anders verabfolgen zu lassen, als wenn die jedesmalige Verabfolgung auf dem betreffenden Rezept von dem Arzte aufs Neue vorgeschrieben ist. Da die Aerzte von dieser Verfügung seither noch keine Kenntniß hatten, so hat die Maafregel oft zu Weiterungen der Apotheker mit dem Publikum geführt, welchen durch eine Rücksichtnahme der Aerzte auf jene Verfügung fortan vorgebeugt werden kann.

[Das Seerecht.] In Bezug auf die am 16. April 1856 zu Paris unterzeichnete Erklärung in Betreff der Regelung verschiedener Punkte des Seerechts haben nunmehr bereits 46 Staaten Europa's ihren Beitritt verwirklicht. Der Beitrittsklärung der noch fehlenden Staaten wird entgegengekommen. Die in Rede stehende Erklärung besteht bekanntlich aus folgenden vier Punkten: 1) Das Kapernwesen ist abgeschafft; 2) die neutrale Flagge schützt die feindliche Waare, Kriegskontrebande ausgenommen; 3) die neutrale Waare, Kriegskontrebande ausgenommen, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden; 4) um obligatorisch zu sein, muß der Blockadezustand wirklich vorhanden sein, d. h. von einer Schiffszahl aufrecht erhalten werden, welche genügt, um den Verkehr mit der feindlichen Küste wirklich abzusperren. Diesen wichtigen Grundsätzen, welche bekanntlich auf ausdrückliches Erklären aller beigetretenen Staaten ein untrennbares Ganzes bilden und nur in ihrer Gesamtheit und ohne jeden Vorbehalt angenommen werden können, hat sich gegenwärtig beinahe ganz Europa angeschlossen, da nur noch wenige Staaten mit ihrer Beitrittsklärung im Rückstande sind. (Schl. 3.)

[Obertribunalsentscheidungen.] Der §. 218 des Strafgesetzbuchs sagt bei einem Diebstahl den Umstand als erschwerend auf, wenn derselbe zur Nachtzeit begangen ist. In dem Gesetz wird nicht ausgeführt, welcher Zeitabschnitt unter Nachtzeit verstanden werde, und es sind verschiedentlich darüber Zweifel entstanden. So wurde z. B. vor einiger Zeit in einem Restaurationslokal zwischen zwei und drei Uhr Morgens ein Diebstahl verübt. Das Lokal war jedoch noch erhell und von Gästen besetzt, und deshalb erkannte der erste Richter dahin, daß der Diebstahl nicht zur Nachtzeit begangen sei, weil er die „Nachtzeit“ mit dem Eintritt der nächtlichen Ruhe als identisch annahm. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde jedoch das Urtheil durch das Obertribunal vernichtet und ausgeführt, daß die Nachtzeit im gesetzlichen Sinne sich nicht nach einem speziellen Lokal und besonderen Umständen richten könne, sondern daß für Bestimmung des Begriffs derselben nur die Gewohnheit des Ortes maßgebend sei. — Ein Erkenntnis des Obertribunals bestimmt, daß Auskultatoren selbst dann, wenn sie einem Angeklagten vom Gericht als Vertheidiger zugeordnet worden, zur Legalisirung von Schriften, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet oder gerechtfertigt werden soll, nicht qualifizirt sind, und daß eine solche Schrift auch dadurch keine Gültigkeit erlangt, wenn der Angeklagte sie später zum Protokoll anerkennt. — Bekanntlich bedarf es zur Gültigkeit eines Darlehens, welches ein Subalternoffizier kontrahirt, der Einwilligung des Regimentskommandeurs. Ermangelt dieselbe, so ist der Darlehensvertrag null und nichtig, und das gegebene Darlehn fällt zur Strafe der Invalidepension anheim. Eine sehr bestitene Frage aber war es bisher, ob eine für eine solche Schuld geleistete Bürgschaft auch rechtsverbindlich und der Darlehensgeber also berechtigt sei, die von dem Subalternoffizier verschriebene, nicht einlagbare Summe von dem Bürgen zu fordern. In einem vom Obertribunal gefaßten Plenarbeschlusse ist, wie der „Publ.“ erfährt, diese Frage bejaht worden, und zwar dahin, daß sich der Gläubiger am

